

Führung akademischer Grade

Gemäß § 3 Abs. 1 Universitäts-Akkreditierungsgesetz sind Privatuniversitäten berechtigt, an Absolventinnen und Absolventen ihrer Studiengänge akademische Grade zu verleihen.

In den Studienplänen sind die im jeweiligen Fachbereich international gebräuchlichen akademischen Grade (auch in abgekürzter Form) festzulegen.

Akademische Grade sind in der Form zu führen, wie sie in der Verleihungsurkunde festgelegt sind. In der Verleihungsurkunde ist der akademische Grad in der im Akkreditierungsbescheid festgelegten Form zu verwenden.

In Übereinstimmung mit § 88 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 sind die akademischen Grade „Magistra/Magister“, „Doktorin/Doktor“ sowie „Diplomingenieurin/Diplom-ingenieur“ dem Namen voranzustellen, alle anderen akademischen Grade (Bakkalaurea/Bakkalaureus, Bachelor, Master, PhD) sind dem Namen nachzustellen.

Das Recht zur Führung akademischer Grade beinhaltet grundsätzlich auch das Recht, diese in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.